

Satzung der Stadt Einbeck über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neustadt - Möncheplatz“

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Maßnahmen wesentlich verbessert werden. Aufgrund der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 (3) BauGB wird das insgesamt 9,25 ha umfassende Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Neustadt - Möncheplatz“.

§ 2 Vereinfachtes Verfahren

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der Dritte Abschnitt der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird nach § 142 (4) BauGB ausgeschlossen.

§ 3 Dauer der Sanierung

Auf der Grundlage von § 142 (3) Satz 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Für die Dauer der Sanierung wird in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke ein Sanierungsvermerk eingetragen.

§ 5 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem als Anlage beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 6 Ziele der Planung

Das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz soll dazu genutzt werden, das Sanierungsgebiet mit seinen bau- und kulturellhistorischen Bereichen über die jeweiligen Baudenkmale, Straßen und Plätze hinaus in seiner baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit zu erhalten und zukunftsweisend weiter zu entwickeln.

Die historische Altstadt soll auf diese Weise als vitaler Ort gestärkt werden, der für alle Bereiche des Lebens - Wohnen, Arbeit, Handel, Kultur und Freizeit - und für alle Gruppen der Stadtgesellschaft sowie deren Gäste gleichermaßen attraktiv ist. Hierin wird eine zentrale Voraussetzung für sozial gerechte, gesunde und ökonomisch erfolgreiche - nachhaltige - Stadtentwicklung gesehen. Das Sanierungsprogramm verfolgt daher einen ganzheitlichen, stadtplanerisch-integrierten Ansatz.

Als Ziele und Zwecke der städtebaulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Neustadt - Möncheplatz“ werden insbesondere bestimmt:

- die Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 (1) BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Einbeck unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Die Sanierungssatzung, der Lageplan des Sanierungsgebietes sowie die geltenden, einschlägigen Vorschriften können im Neuen Rathaus, Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt, in 37574 Einbeck, Teichenweg 1, Zimmer 215 (2.OG) während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Einbeck, den 27.09.2012

gez.

Der Bürgermeister

(L.S.)